

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf BV0098/2015

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), nachfolgende Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf BV0073/2019

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung **am 22.05.2019** auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4**, i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12])**, nachfolgende Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 4
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 nach der Einsatzdauer.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- (4) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind dem beiliegenden Kostenersatz zu entnehmen.

**§ 4
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 nach der Einsatzdauer.
- (2) **Die Einsatzzeit beginnt mit dem Alarm, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.**
- (3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- (4) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind dem beiliegenden Kostenersatz zu entnehmen.

**§ 5
Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 werden die Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit

**§ 5
Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 werden die Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der **Einsatzdauer** berechnet. **Die Einsatzzeit beginnt mit dem Alarm, also mit**

<p>dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.</p> <p>(2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostenersatz.</p> <p>(4) Abgerechnet wird minutengenau für die tatsächliche Einsatzzeit.</p>	<p>dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostenersatz.</p> <p>(4) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Schuldner und Umfang des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/Gerätehaus, sonst mit dem Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>(2) [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Schuldner und Umfang des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.</p> <p>(2) [...]</p>